

Reglement des vpod Zürich

1. Ziel und Zweck

- 1.1 Der vpod Zürich ist Teil des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (vpod). Für die Region, ihre Gruppen, sowie ihre Mitglieder sind die Verbandsstatuten sowie die Beschlüsse des Kongresses und anderer zuständiger Verbandsorgane bindend (Art. 10.9 der Verbandsstatuten)
- 1.2 Der vpod Zürich setzt sich im Sinne des Verbandes und seiner Statuten dafür ein, das Personal in beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer, politischer und kultureller Hinsicht zu schützen und zu fördern.
- 1.3 Der vpod Zürich ordnet seine Arbeit nach Art. 10 – 25 der Verbandsstatuten. Er ergänzt deren Bestimmungen durch das Reglement der Region, das erst nach Anerkennung durch den Landesvorstand Rechtskraft erhält.
- 1.4 Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung der vpod Region Zürich vom 26. Juni 2025 und des Landesvorstandes vom 29. August 2025, tritt das Reglement auf den 1.1. 2026 in Kraft.

2. Organisationsbereich

- 2.1 Das Organisationsgebiet und die Tätigkeit des vpod Zürich umfasst das Personal der im Kanton Zürich wirkenden öffentlichen Arbeitgeber sowie der Unternehmungen und Betriebe, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

3. Organe des vpod Zürich

- 3.1 Die Organe des vpod Zürich sind:
 - a) Die Urabstimmung
 - b) Die Vollversammlung
 - c) Die Gruppen
 - d) Der Vorstand
 - e) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
 - f) Das Regionalsekretariat

4. Die Urabstimmung

- 4.1 Die Urabstimmung richtet sich nach den Verbandsstatuten Art. 15

5. Die Vollversammlung

(analog Verbandsstatuten 16.1 – 16.5)

- 5.1 Die Vollversammlung des vpod Zürich findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 50 Mitgliedern.

5.2 Die Vollversammlung fasst die für den vpod Zürich und seine Mitglieder verbindlichen Beschlüsse. Sie entscheidet insbesondere über:

- a) Den Beitritt zu Organisationen, Verbänden und sozialen Institutionen
- b) Nachwahlen bei Vakanzen
- c) den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Vom Vorstand abgelehnte Aufnahmegesuche
- e) Anträge zuhanden des Verbandstages
- f) Anträge an den Vorstandsvorstand zuhanden des SGB – Kongresses (Schweizerischer Gewerkschaftsbund)

5.3 Die Geschäfte der Vollversammlung des vpod Zürich sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus bekanntzugeben. Alle Mitglieder des vpod Zürich haben grundsätzlich das Recht, an der Vollversammlung teilzunehmen.

5.4 Eine in den ersten 6 Monaten des Jahres abzuhaltende Vollversammlung gilt als Jahresversammlung. Ihr sind folgende Geschäfte zu unterbreiten:

- a) Die Beschlussfassung über das Reglement und seine Änderungen
- b) Anträge von Gruppen
- c) Die Abnahme des Jahresberichtes
- d) Die Abnahme der Jahresrechnung
- e) Kenntnisnahme des Budgets
- f) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- g) Die Wahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- h) Die Wahl der Vertretung in Dach- und Nebenorganisationen

5.5 Für sämtliche Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Nach Beschluss der Vollversammlung werden die Abstimmungen und die Wahlen offen oder geheim vorgenommen.

5.6 Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des vpod Zürich. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen von Amtes wegen an der Vollversammlung teil. Sie sind stimmberechtigt. Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und die Sekretär:innen nehmen mit beratender Stimme an der Vollversammlung teil.

6. Die Gruppen

6.1 Die Mitglieder des vpod Zürich können sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu Gruppen zusammenschliessen.

6.2 Jede Gruppe bestellt jährlich vor der Vollversammlung eine Kontaktperson, welche die Verbindung zum Vorstand und der Reseko (Regionalsekretariat) hält. Es kann auch ein Gruppenvorstand gewählt werden.

6.3 Die Kontaktperson oder das Präsidium der Gruppe lädt zu deren Sitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und erstattet dem Vorstand des vpod Zürich auf Ende des Vereinsjahres einen Tätigkeitsbericht.

6.4 Die Gruppen halten Versammlungen ab. Es kommen ihnen vor allem folgende Aufgaben zu:

- a) Besprechung von Fragen zur Wahrung ihrer besonderen, vorab dienstlichen Interessen,
- b) Vertreter:innen gegenüber Verhandlungspartnern bestimmen,
- c) Vorschlag von Vertreter:innen in Organe des Verbandes und anderer Gremien erstellen,
- d) Gewinnung neuer Mitglieder und Förderung gewerkschaftlicher Bestrebungen,
- e) Förderung des Gemeinschaftssinnes,
- f) Antragstellung der Mitglieder zuhanden des Vorstandes oder der VV des vpod Zürich,
- g) Erstellung des Finanzierungsantrags zuhanden des Vorstandes.

7. Der Vorstand des vpod Zürich

7.1 Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidium und 13 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.

Das Präsidium wird durch die Vollversammlung gewählt. Ein Co-Präsidium ist möglich. Das Präsidium hat bei Stichentscheiden nur eine Stimme.

Das Präsidium bildet einen Vorstandsausschuss. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und definiert seine Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement.

Eine Vertretung der GRPK und eine Vertretung der Reseko nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

7.2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

7.3 Die Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Leitung des vpod Zürich und die Interessenvertretung der Mitglieder im Sinne der Verbandsstatuten und Reglemente sowie der Beschlüsse der Vollversammlung,
- b) die Kontrolle der Aktivität und des Funktionierens des Regionalsekretariats,
- c) die Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Angestellten sowie Anstellung und Entlassung von Regionalsekretär:innen,
- d) Festlegung der Pflichtenhefte der Reseko in Absprache mit den Gruppen,
- e) die Unterstützung der Tätigkeiten der Gruppe,
- f) Bestrebungen zur Gewinnung neuer Mitglieder und zur Schaffung neuer Gruppen,
- g) die Aufnahme von Mitgliedern,
- h) die Einberufung der Vollversammlung und Unterbreitung von Anträgen zu den zu behandelnden Geschäften,
- i) die Anordnung und Durchführung der Urabstimmung,
- j) Durchführung Gruppenübergreifender Veranstaltungen und Weiterbildungen,

- k) Koordination für Unterschriftensammlungen und Abstimmungskämpfe im kommunalen, kantonalen und nationalen Bereich,
- l) Koordination kommunaler, kantonalen und nationaler Wahlen,
- m) Bewegungsführung im Rahmen des GBKZ,
- n) Koordination mit dem Verband,
- o) Nominierung der Vertretung in den Landesvorstand,
- p) die Festsetzung des Regionalzuschlages zum Verbandsbeitrag,
- q) Budgetierung für den vpod Zürich,
- r) Finanzkontrolle über die Ausgaben (Die Budgetübersteigende Finanzkompetenz des Vorstandes wird von der Vollversammlung festgelegt und im Organisationsreglement geregelt),
- s) Behandlung der Anträge aus den Gruppen.

7.4 Das Präsidium und der Vorstand wird für seinen Aufwand finanziell entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird im Organisationsreglement definiert und von der Vollversammlung verabschiedet.

8. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

- 8.1 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK besteht aus 5 Mitgliedern, die mindestens 3 verschiedenen Gruppen angehören müssen. Sie konstituiert sich selbst. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.
- 8.2 Die GRPK prüft die Rechnung des vpod Zürich und erstattet der Vollversammlung Bericht. Sie hat das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Geschäftsführung des Vorstandes und die Rechnungsführung und überprüft jährlich die Kassabücher und den Vermögensbestand. (gemäss Verbandsstatuten 20.1-20.3)
- 8.3 Sie kann Einblick in Rechnungen von Gruppen nehmen, sofern diese eigenständig geführt werden. (analog Verbandsstatuten 13.3)
- 8.4 Allfällige Streitigkeiten zwischen Organen des vpod Zürich, Gruppen und Einzelmitgliedern können zur Schlichtung der GRPK übertragen werden.
- 8.5 Gegen Entscheide der GRPK kann an das Verbandsschiedsgericht rekuriert werden. Dabei ist das Reglement über die Tätigkeit des Verbandsschiedsgerichtes (Schiedsgerichtsordnung) massgebend. (analog Verbandsstatuten 21.1-21.2).

9. Das Regionalsekretariat (Reseko)

- 9.1 Die Region Zürich betreibt ein Regionalsekretariat mit Sitz in Zürich, welches die ihm durch die Organe des vpod Zürich oder des Verbandes übertragenden Aufgaben wahrnimmt. Dazu gehören:
- a) Information, Beratung und Unterstützung der Mitglieder und der Organe des vpod Zürich,
 - b) Bildung einer Organisationsstruktur,
 - c) bestimmen der Vertretung in den Vorstandsausschuss (Details werden im Organisationsreglement vpod Zürich geregelt),

- d) die Verteidigung der Interessen des Verbandes sowie die regionale Umsetzung seiner Beschlüsse,
- e) die Zusammenarbeit mit dem Verbandssekretariat und die Koordination der gewerkschaftlichen Aktivitäten der nationalen Berufs- und Fachgruppen und Kommissionen,
- f) Motivation und Unterstützung der Vertrauensleute und Aktivistinnen und Aktivisten

10. Finanzen

- 10.1 Zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse erhebt die Region von ihren Mitgliedern einheitliche oder im Verhältnis zum Einkommen progressiv abgestufte Regionalbeiträge. Denjenigen Mitgliedern, denen der Verband beim Verbandsbeitrag Erleichterungen gewährt, kann die Region den Regionalzuschlag ganz oder teilweise erlassen.
- 10.2 Gruppen können darüber hinaus eigene Zuschläge erheben. Für sie gilt Art.12 (1) der Verbandsstatuten sinngemäss.
- 10.3 Dem vpod Zürich steht im Rahmen der Verbandsstatuten das Verfügungsrecht über sein Vermögen zu. Vorbehalten bleibt Art.25 der Verbandsstatuten.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Dieses Reglement enthält alle beschlossenen Änderungen der Neuorganisation des vpod Zürich. Sie treten nach Anerkennung durch den Landesvorstand in Kraft.
- 11.2 Über die Auflösung der Sektionen entscheidet der Landesvorstand abschliessend.

Zürich, Juni 2025